

Mitteilung des Senats vom 27. August 2013**Stellungnahme des Senats zum „7. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 7. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Informationsfreiheitsrecht (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2012) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 7. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

1. Einleitung – Auf bremisch heißt das Transparenzgesetz Informationsfreiheitsgesetz

Der Senat teilt die in der Einleitung zum 7. Jahresbericht zum Ausdruck gebrachte Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Quantität und Qualität des Informationsregisters zu steigern. Der Senat hat deshalb mit der Planung weiterer Maßnahmen begonnen. Dazu gehören u. a. die automatisierte Dokumentenübernahme aus den Internetauftritten der Dienststellen und die Schnittstellenentwicklung zu Fachverfahren. Der Ausbau des Informationsfreiheitsregisters und die Entwicklung von Open Data bleiben folglich Schwerpunkte der Arbeit der Senatorin für Finanzen. Darüber hinaus verfolgt der Senat zurzeit keine Pläne zur Überarbeitung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG). Vielmehr sollen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften konsequent umgesetzt werden.

1.7 Veröffentlichungspflicht für die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen

Mit dem von der Senatorin für Finanzen erstellten Beteiligungsbericht werden die Beteiligungen, Eigenbetriebe und Museumsstiftungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) sowie die Anstalt öffentlichen Rechts „Immobilien Bremen“ gemeinsam dargestellt. In übersichtlicher Form werden die wichtigsten Unternehmensdaten und Personalkennzahlen sowie die Vergütungen und Nebenleistungen der Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsebene abgebildet und veröffentlicht.

1.10 Verpflichtung zur leichten Auffindbarkeit, maschinellen Durchsuchbarkeit und Druckbarkeit der Dokumente

Der Senat teilt die Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach die Dokumente im bremischen elektronischen Informationsregister leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein müssen. Der Senat hat deshalb mit der technischen Entwicklung einer Schnittstelle zum Open-Data-Portal begonnen, um die Verzahnung zwischen beiden Registern herzustellen. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Arbeitspakete zur Optimierung der praktischen Umsetzung geplant:

- Verbesserung der automatischen Übernahme der Dokumente der Internetauftritte der bremischen Behörden in das Register sowie Erleichterung der Metadatenpflege durch vorausgefüllte Inhalte.

- Verbesserung der Suchfunktionen im elektronischen Register durch Erhöhung der Performance und Volltextsuchfunktion.
- Technische Unterstützung im Rahmen der Veröffentlichung von Senatsvorlagen.

2.1 Zugang zu Informationen über Gefahrenorte

In der Antwort des Senats vom 14. Februar 2012 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft wurde die Offenlegung der Daten über die Gefahrenorte im Februar 2012 im Rahmen der Vorschriften des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes grundsätzlich bejaht. Folglich wurden die Daten als Anlage an die Beantwortung der Anfrage beigefügt. Dagegen wurde eine Veröffentlichung im Internet nicht zugesagt. Dies ist auch weiterhin nicht beabsichtigt.

2.3 Zugang zu fachlichen Weisungen

Das Amt für Soziale Dienste bedauert den vorgetragenen Einzelfall, wonach einem Petenten die gewünschte Information zunächst vorenthalten worden ist. Dieser Einzelfall lässt jedoch keinen Rückschluss auf das allgemeine Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste hinsichtlich der Bearbeitung entsprechender Anfragen von Petentinnen und Petenten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu. Gleichwohl wird die Amtsleitung diesen Einzelfall noch einmal zum Anlass nehmen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Bedeutung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes hinzuweisen.

2.4 Zugang zu Informationen zur Umsetzung und Durchsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat in ihrem Geschäftsbereich zwischenzeitlich sichergestellt, dass entsprechende Anfragen künftig ohne zeitliche Verzögerung beantwortet werden.

8.4 Mehr Transparenz bei Krankenhaushygienedaten

Der Senator für Gesundheit setzt sich bereits langjährig dafür ein, dass ausgewählte Hygienedaten von den Krankenhäusern erhoben werden. Eine vollständige Transparenz im Sinne der Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 29. November 2012 konnte bislang nicht erreicht werden.

Die überwiegende Zahl der Krankenhäuser nimmt freiwillig an einem vom Nationalen Referenzzentrum (NRZ) bundesweit angebotenen Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System (KISS) teil. Sämtliche Krankenhäuser übermitteln weitere ausgewählte Daten (u. a. zu Krankenhausinfektionen) im Rahmen der externen Qualitätssicherung oder der Mitgliedschaft im MRSA-Netzwerk Land Bremen (Methicillin resistente Staphylococcus aureus) an das Qualitätsbüro Bremen bei der bremischen Krankenhausgesellschaft. Die Ergebnisse der Statistiken über Krankenhausinfektionen werden mit den Referenzdaten aller beteiligten Krankenhäuser verglichen und ermöglichen so die Beurteilung der eigenen Infektionssituation und, sofern erforderlich, die spezifische Einflussnahme.

In der Regel werden die Daten anonymisiert ausgewertet und den jeweiligen Krankenhäusern bzw. Fachabteilungen im Sinne eines Benchmarkings zurückgemeldet. Der Grund für die anonymisierte Behandlung ist die nicht vergleichbare Datengrundlage (z. B. nicht vergleichbares Leistungsangebot und nicht vergleichbares Patientengut der Krankenhäuser).

Das System der Datenmeldung und Auswertung findet bei den Krankenhäusern gegenwärtig gerade deshalb Zuspruch, weil Anonymität gewährleistet ist. Soweit eine Offenlegung aller hygienerelevanten Daten erzwungen wird, steht zu befürchten, dass seitens der Krankenhäuser nicht die erforderliche Transparenz geschaffen wird.

Darüber hinaus veröffentlichen die bremischen Krankenhäuser in zweijährigem Abstand im Rahmen strukturierter Qualitätsberichte ihre Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich Krankenhaushygiene, allerdings ohne Angaben zu Infektionsraten einzelner Abteilungen zu machen.

Daher ist es wünschenswert, dass zukünftig ausgewählte noch zu benennende Qualitätsindikatoren (z. B. vergleichbare Hygienedaten in bestimmten Leistungsbereichen) veröffentlicht und der Bevölkerung hinreichend erläutert werden. Hier wird sich der Senator für Gesundheit in den entsprechenden Gremien dafür einsetzen, mehr Transparenz zu schaffen.